

Stand: 29.04.2016

Änderungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KVNO genannt)

und

dem BKK-Landesverband NORDWEST

- handelnd für die beigetretenen Betriebskrankenkassen -
(nachstehend BKK-LV NW)

sowie

der BVKJ Service GmbH, Köln

- vertreten durch den Geschäftsführer -
(nachstehend BVKJ-Service GmbH genannt)

**zur Vereinbarung
über ein erweitertes Präventionsangebot
für Kinder und Jugendliche
vom 08.01.2009**

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, die Vereinbarung vom 08.01.2009 mit Wirkung zu ändern bzw. zu ergänzen und darüber hinaus die BVKJ-Service GmbH als weiteren Partner in die Vereinbarung aufzunehmen. Der BKK-Landesverband NORDWEST tritt hierbei als Rechtsnachfolger des BKK-Landesverbands Nordrhein-Westfalen auf. Im Einzelnen treffen sie dazu die nachstehenden Regelungen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1. Im Rubrum wird der Name des Vertragspartner „BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch „BKK-Landesverband NORDWEST“

2. Im Rubrum wird folgender Vertragspartner hinzugefügt:

„sowie der
BVKJ Service GmbH, Köln
- vertreten durch den Geschäftsführer -
(nachstehend BVKJ-Service GmbH genannt)“

3. In § 2 (Aufgaben, Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die Vertragsärzte) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben der teilnehmenden Ärzte:

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, die Untersuchungen in dem Untersuchungsheft des nordrheinischen Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) zu dokumentieren. Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte erhalten das Untersuchungsheft des BVKJ kostenlos bei der BVKJ-Service GmbH.

Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf Vorliegen einer Krankheit, so soll der teilnehmende Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden. Besondere Versorgungsangebote der Betriebskrankenkassen und des BKK-LV NW sind hierbei zu berücksichtigen.“

4. In § 2 (Aufgaben, Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die Vertragsärzte) werden in Absatz 5 die Wörter „einem Monat“ ersetzt durch „zwei Wochen“.

5. Nach § 2 wird § 2a neu in die Vereinbarung aufgenommen:

**„§ 2a
Aufgaben des BVKJ**

Die BVKJ-Service GmbH übernimmt folgende Aufgaben:

- verhandeln von Selektivverträgen auf Bundesebene und Unterstützung der BVKJ-Landesverbände bei Vertragsverhandlungen auf Landesebene
- Unterstützung der BVKJ-Landesverbände und der Kinder- und Jugendärzte bei der Umsetzung der Selektivverträge
- Genehmigung der Verwendung der vom BVKJ entwickelten grünen Vorsorgehefte
- stellt die Elternfragebögen zur primären Prävention im Rahmen der U7a (erweitert), U10, U11 und J2 kostenlos zur Verfügung
- beantwortet Fragen der eingeschriebenen Kinder- und Jugendärzte und der MFA
- Arbeitet in den Vertrags-Koordinierungsgruppen und Lenkungsgruppen mit
- stellt ein Recall-System mittels E-Mail zur Verfügung für die rechtzeitige Inanspruchnahme von Impfungen und Vorsorgen, wenn Patienten dies wünschen
- organisiert und unterstützt Informationsveranstaltungen über die Selektivverträge für Kinder- und Jugendärzte und MFA
- bietet Dienstleistungen für Kinder- und Jugendärzte durch Kooperationen mit div. Firmen etc. an.“

6. In § 3 (Teilnahme der Betriebskrankenkassen) wird in Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kündigung einer Betriebskrankenkasse an dieser Vereinbarung beträgt 6 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem BKK-LV NW. Dieser unterrichtet die KVNO - zur weitergehenden Information der teilnehmenden Ärzte - unverzüglich.“

7. § 5 (Vergütung) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen erhält der nach § 2 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

SNR	Leistung	Vergütung
91705	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 10	55,00 EUR
91706	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 11	55,00 EUR

8. In § 5 (Vergütung) wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Die KVNO erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird die KVNO von dem im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Honorar der teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte, die Mitglied im BVKJ sind, zusätzlich 1,7 v. H. einbehalten und an die BVKJ-Service GmbH für deren Leistungen (u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des BVKJ) abführen. Der einbehaltene Gesamtbetrag wird von der KVNO auf dem Quartalskonto/Abrechnungsbescheid der betroffenen Ärzte besonders dargestellt.“

9. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder bei Vertragsverstößen.
4. Wenn Leistungen dieser Vereinbarung in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen werden und eine EBM-Regelung vorliegt, endet diese Vereinbarung bezüglich dieses Leistungsbestandteils. Die Vertragspartner prüfen, ob eine Modifizierung der Vereinbarung möglich ist.“

10. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

11. Anlage 3 (Untersuchung und Dokumentation der U10) wird ersatzlos entfernt.

12. Anlage 4 (Untersuchung und Dokumentation der U11) wird ersatzlos entfernt.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Duisburg, den XX.XX.2015

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur
Vorstandsvorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

BVKJ-Service GmbH

BKK-Landesverband NORDWEST

Klaus Lüft
Geschäftsführer

Ralf Heinser
Stellv. Geschäftsbereichsleiter